

Das Handeln als DVP muß als Handeln einer bestimmten Dienst Einheit der DVP erfolgen und sich somit in die Gesamtstruktur der DVP einpassen. Das Handeln darf sich nur im Rahmen der dieser Dienst Einheit übertragenen funktionellen Aufgaben, Pflichten und Befugnisse bewegen .

Die von den Dienst Einheiten der Linie Untersuchung des MfS als DVP durchzuführenden Maßnahmen müssen für das polizeiliche Handeln typisch sein und den Gepflogenheiten der täglichen Aufgabenerfüllung durch die DVP entsprechen.

Ein Handeln als DVP erfordert, daß alle von den Dienst Einheiten der Linie IX als Deutsche Volkspolizei eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen sowohl gegenüber dem betroffenen Bürger als auch gegenüber den nicht an der Maßnahme beteiligten Mitarbeitern des MfS, Angehörigen der DVP sowie Mitarbeitern anderer staatlicher Organe usw, als Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei erscheinen muß. Das Zusammenwirken der Dienst Einheiten der Linie IX mit der Deutschen Volkspolizei hat in Übereinstimmung mit der Dienstanweisung Nr, 2/79 des Ministers für Staatssicherheit zu erfolgen. Bezogen<sup>1</sup> auf die Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz erfordert das unter anderem: .

Mit Beginn der Durchführung der ersten öffentlichkeitswirksamen Handlung als DVP zur Klärung eines Sachverhaltes muß gesichert sein, daß

die Sachverhaltsklärung bei einer Dienststelle der DVP oder im Dienstbereich einer Dienststelle der DVP offiziell angesiedelt wird, die in Übereinstimmung mit der Struktur der DVP für die Bearbeitung des konkreten Problemkreises zuständig ist; <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Dienstanweisung Nr. 2/79

über das politisch-operative Zusammenwirken der Dienst Einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit mit der Deutschen Volkspolizei und den anderen Organen des Ministeriums des Innern und die dazu erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen vom 8. Dezember 1979, WS MfS 0008 - 85/79